

# **Vereinssatzung „Bürgerverein Mosbach e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „**Bürgerverein Mosbach e. V.**“. Der **Sitz des Vereins ist in 99848 Wutha- Farnroda, Ortsteil Mosbach**. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Bürgerverein Mosbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Einsatz für Alternativen zur geplanten Umverlegung der B 19/B 88, der Schutz der Natur und die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt im Thüringer Wald, sowie die touristische Entwicklung des Ortsteils Mosbach in der Gemeinde Wutha-Farnroda. Darüber hinaus sollen u. a. durch Informationsveranstaltungen und Seminare bei Kindern, Jugendlichen Interesse für die Belange des Klima- und Umweltschutzes geweckt, sowie die soziale und ökologische Bildung gefördert werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Bürgerverein Mosbach ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bürgervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden die sich für den Vereinszweck einsetzt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu erklären.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Umweltschutzes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Jedes Mitglied welches das 75. Lebensjahr vollendet hat, wird automatisch Ehrenmitglied des Vereins und ist beitragsfrei.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines jeden Quartals erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt hat oder
  - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge über ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei den satzungsgemäßen Vorhaben des Bürgervereins Mosbach aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Bürgervereins Mosbach zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Vorhaben des Vereins aktiv zu unterstützen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Bürgervereins Mosbach sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

# Vereinsatzung „Bürgerverein Mosbach e.V.“

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, fünf Beisitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Mitglied, so dass der Verein durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten werden kann.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Die Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 11

### Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Es können nur solche Mitglieder gewählt werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind, oder sich vorher entschuldigt haben.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.

## § 12

### Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Zwecken, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Fall der Auflösung des Bürgervereins Mosbach sind der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bürgervereins Mosbach an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Die Bücher, Aufzeichnungen und Akten werden Eigentum der Gemeinde Wutha-Farnroda.

Mosbach, den 17. Februar 2012